

daß er derselben Meinung sein würde, wenn nämlich der ganze §. wegfiel, weil dann der Eigenthümer eine vollständige Entschädigung vom Staate erlangen könnte. Würde aber einmal in diesem Gesetze eine Bestimmung aufgenommen, so müsse sie nach seiner Ansicht so gefaßt werden, daß sie dem Geiste der Gerechtigkeit und dem Sinne der Constitution vollkommen entspreche. Einen zweiten Redner (a. d. Winkel) anlangend, so stimmten dessen Aeußerungen mit seinem Antrage überein. Er selbst sei noch zurückgegangen und habe nur die Entschädigung verlangt, welche nach der Angabe im Cataster zu gewähren sei, und wenn der Eigenthümer auch bloß das Verbrennbare versichert habe, so sei es doch derselbe Fall; denn das Gebäude sei total vernichtet, und man könne nicht sagen, daß er vom Staate nur den Theil erhalten solle, welcher versichert worden, und zwar um so mehr, da im folgenden §. sogar eine Entschädigung für die Gartenmauern zugesichert worden. Was die Besorgniß des Abg. Sachse betreffe, daß das Niederreißen befördert werden würde, so stimme er auch hier nicht bei, da sich wohl Niemand ohne Noth hinstellen werde, um ein Mauerwerk einzureißen, und unterdessen werde wohl auch die Obrigkeit dazwischen treten, um dieß zu verhindern.

Der Vicepräsident D. Haase erwiedert dem Sprecher, daß er sich nicht überzeugen könne, daß die Brandkasse etwas zahlen solle, was ihr nichts angehe. Wenn einer nicht versichert habe, so müsse in einem Falle, wie der in Frage stehende, der Staat den Schaden tragen. —

Abg. a. d. Winkel erklärt, daß er nicht die volle Entschädigung, sondern nur die $\frac{5}{6}$ im Sinne gehabt habe. Uebrigens glaube er auch, daß der, welcher das Mauerwerk nicht mit versichert, in die Kategorie der im §. 62. Erwähnten komme.

Abg. Hausner ist zwar damit einverstanden, daß dem, welcher durch das Niederreißen des Mauerwerks Schaden erlitten, dieser ersetzt werden müßte; doch würden zwei Rücksichten eintreten, einmal in Bezug auf die Brandkasse, welche den Vortheil der Erhaltung der übrigen Gebäude habe, und das andremal in Bezug auf die Commune, welche das Sechstheil nicht verliert, was nicht versichert werden kann. Werde ihr nun dieß Sechstheil erhalten, so könne es nicht aus der Staatskasse verlangt werden, sondern müsse von der Commune ersetzt werden.

Der königl. Commissar D. Merbach: Er stelle der Kammer die Frage anheim, ob über dieses Amendement nicht im Voraus schon entschieden sei; denn im §. 5. sei die Bestimmung angenommen, wenn ein versichertes Gebäude bei einem Brande u. s. w. (s. Nr. 143. d. Bl. S. 1116.) eingerissen oder beschädigt worden, dieß der Zerstörung durch Feuer gleich zu achten sei. Hieraus folge, daß alle im Gesetze enthaltenen Bestimmungen über abgebrannte Gebäude auch auf die eingerissenen anzuwenden seien. Wäre dieß richtig, so könne von dem fraglichen Amendement keine Rede mehr sei. Mit Vorbehalt dieses führe er jedoch gegen das Amendement noch Folgendes an: Es spreche der §. 31. der Verfassungsurkunde von Handlungen der Staatsgewalt, wodurch das Eigenthum der Einzelnen

für einen unmittelbaren allgemeinen Staatszweck in Anspruch genommen werde. Unter diese Kategorie werde aber der vorliegende Fall nicht gezogen werden können, da hier ein specielles Institut in Frage komme, welches nur einen mittelbaren Staatszweck und für sich selbst nur einen besondern Zweck habe, und es sei, wie ihm scheine, durch die Bestimmung des §. 31. der Verfassungsurkunde nicht ausgesprochen, daß unter ähnlichen Verhältnissen für einzelne Anstalten eine besondere Entschädigungsverbindlichkeit des Staates anzunehmen sei. Es könne wohl hier der entgegengesetzte Fall vorkommen, daß, wenn bei Feuersbrünsten ein Gebäude eingerissen worden, oder doch eingerissen werden solle, die Exception gestellt werden könne, daß der Besitzer sich dessen versehen könne; weil er in factu mit dem, welcher abbrennt, in gleicher Gefahr stehe. Es muß also der, welcher eine solche Rücksicht nicht genommen hat, sich selbst die Schuld geben. Nur zwei Fälle können zur Sprache kommen, wo von voller Entschädigungsverbindlichkeit theils wegen Total-, theils wegen Partialschäden die Rede sein könne. Erstens der Fall in Bezug auf das Sechstheil, welches ein Besitzer nicht versichern könne, und zweitens der vom Abg. a. d. Winkel berührte Fall, welcher sich auf das bezieht, was bei Einreißung des nicht versicherten Mauerwerks erfolgen solle. Hier glaube er, daß dem, welcher hierdurch in Schaden komme, noch andere Mittel zu Gebote ständen, als das Verlangen einer größern, ihm aus der Brandkasse zukommenden Entschädigungssumme. Er sei nach Grundsätzen des Rechts überzeugt, daß ein solcher gegen die, deren Grundstücke durch das Niederreißen sicher gestellt worden, *ex lege Rhodia de jactu* auf dem Wege des Civilrechts seine Forderungen werde einklagen können. Im zweiten Falle könne auch dadurch abgeholfen werden, daß man im §. 62. dieses Falles erwähne.

Vicepräsident D. Haase: Ihm scheine der §. 5. nicht durchzuschlagen, weil dieser bloß von den versicherten Gebäuden spreche; hier aber das Bedenken eintrete, wie es gehalten werden solle, wenn nicht versicherte Gegenstände eingerissen würden. Es stelle der §. 5. bloß das Verhältniß der versicherten Gebäude zur Brandkasse her; nicht aber das Verhältniß der nicht affecurirten Gegenstände zu derselben, rücksichtlich der Letztern scheine ihm die Constitution einzuschlagen. Wollte man auf die *lex Rhodia* verweisen, so werde man in einen Widerspruch gerathen; ihm scheine, daß die Entschädigung für einen versicherten Gegenstand von der Brandkasse und für einen nicht versicherten vom Staate getragen werden müsse.

Abg. Atenstädt: Die ihm aus §. 5. gemachte Einwendung anbelangend, so bemerke er, daß, wenn sie gegründet, er nicht begreifen könne, warum §. 61. aufgenommen worden wäre, und müsse man dann bei jedem §., der etwas enthalte, was ein nachfolgender näher ausführe, sich im Voraus immer einen Vorbehalt machen, oder man werde ihn immer nur genehmigen können, wenn man wisse, wie der spätere §. entschieden werde. Dieß werde aber die Folge haben, daß in die Berathung ein Mißtrauen käme, und man schon im allgemeinen Theile entwickeln müsse, was man im speciellen vorbringen wolle. Er